

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine anderweitige Erleichterung der Anleihezeichnungen ergab sich durch die Verfügungen, welche beide Regierungen hinsichtlich der Aufhebung der Moratoriumsverordnungen zum Schutze der Spareinlagen getroffen haben. Die Verordnungen öffneten die durch das Moratorium gesperrten Sparguthaben dem Zwecke der Anleihezeichnungen. Die Folge war, daß viele Einleger bloß deshalb gezeichnet haben, um über ihr durch das Moratorium ganz oder zum großen Teile gesperrtes Guthaben verfügen zu können. Da die Kriegsanleihen zu jeder Zeit zu billigem Zinsfuße lombardiert werden konnten, so erlangten die Besitzer der Sparbücher auf diesem Wege die Möglichkeit, über ihr Vermögen zu verfügen.

Der ungarische Finanzminister sah sich gezwungen, bei der ersten Kriegsanleihe diesem Zustand Einhalt zu gebieten, indem er ungefähr 30 Millionen Kronen der Anleihezeichnungen stornierte, welche Summe im überwiegenden Maße auf die durch kriegerischen Einbruch gefährdeten oder betroffenen Institute, in den nordöstlichen Komitaten des Landes, entfällt. Ähnliche Erscheinungen traten auch in Oesterreich zu Tage. So haben die Einleger der in Wien amtierenden Kreditinstitute Galiziens und der Bukowina massenweise versucht, im Wege der Zeichnung auf die Kriegsanleihe ihr Guthaben frei zu machen, die auszuzahlen diesen Instituten unter den obwaltenden Verhältnissen fast unmöglich war. Es mußte erst während der Zeichnungsfrist eine Zusatzverordnung zum Moratorium für Galizien und die Bukowina diese Kreditinstitute von der Ausfolgungs- bzw. Überweisungspflicht von Guthaben zum Zweck der Anleihezeichnung entheben.

Anlässlich der späteren ungarischen Anleiheemissionen wurde den Geldinstituten gegenüber größere Schonung geübt. An Stelle der Öffnung sämtlicher Einlagen von dem Moratorium, wurde bei der zweiten ungarischen Kriegsanleihe bloß 25%, bei der dritten 50% der zur Zeit der Zeichnung bestehenden Guthaben für Anleihezwecke freigegeben und auch diese nur in dem Falle, soferne sie 25% bzw. 50% der gezeichneten Summe ausmachten. Es ist schwer sicher festzustellen, aber